

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 48

Artikel: Rekrutierung der Sappeurs

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

messen eine durchschnittliche Größe von nur 544''' und demnach 22''' weniger als die von Basel, und müßten sich noch immer ganz bescheiden auf den linken Flügel ihrer Kameraden aufstellen, wenn auch, nach den gemachten Erfahrungen, die jungen Leute Leute meistens noch nach dem 20. Altersjahr 15 bis 20 und noch mehr Linien am Höhenmaß gewinnen; und doch hatte Solothurn als Ackerbau treibender Kanton bis dahin einen ansehnlichen Menschenschlag aufzuweisen.

Von den 1843 gebornen Jünglingen hatten das dienstpflichtige Alter erreicht 791

Von den vorgehenden Jahrgängen wurden nachgezogen 81

Im Ganzen dienstpflichtige 872

Hievon wurden vom persönlichen Dienst gänzlich enthoben 164

Für einstweilen entlassen:

- a. Wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen 14
- b. Wegen zu geringem Höhenmaß 18
- c. Wegen Familienverhältnissen auf 1864 verschoben 31

Ferner fanden sich als:

- a. Ausgewandert 43
- b. Außer dem Kanton niedergelassen 16
- c. Lehrer angestellt 10
- d. Studierende 11
- e. Landesabwesend oder unbekannt 162 469

Es verbleiben somit für den persönlichen Dienst 403

Wovon 352 der Infanterie, 36 der Artillerie und 15 der Kavallerie zugetheilt wurden.

Ich schließe den Bericht mit einem andern, der, obwohl eher für eine Schulzeitung geeignet, hier doch seine Stelle finden mag; es sind dieß die Ergebnisse der Schulprüfungen von 352 Infanterie-Rekruten bei ihrem Eintritt in die Militär-Instruktion.

	Lesen.	Schreiben.	Rechnen.
I. Note erhielten	105	74	128
II.	121	86	90
III.	96	127	91
VI.	30	60	35
	352	347	344

Vier Rekruten konnten weder schreiben, lesen noch rechnen; zwei konnten nicht schreiben, vier nicht rechnen und 3 drei nicht lesen.

Von sämtlichen Rekruten erhielten 34 die Durchschnittsnote gering.

Diesem wurde während der Militär-Instruktionszeit täglich eine Stunde Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erteilt.

Im Verhältniß zur Prüfung im vorigen Jahre sind die Resultate der dießjährigen in jeder Beziehung günstiger und es hat sich die Zahl der Unfähigen um 3 Prozent vermindert.

Rekrutirung der Sappeurs.

In Nr. 45 der Militär-Zeitung erschien letzthin der Bericht des eidgen. Militärdepartements über die dießjährige Infanterie-Zimmerleutenschule. Nach demselben erzeigt die Rekrutirung nach Berufsarbeiten ein ziemlich gutes Verhältniß. Es ist dies ein Beweis, daß wenn man sich die gehörige Mühe gibt, taugliche Leute genug für diesen Dienst sich finden.

Bei diesem Anlaß geben wir unsern Herren Kameraden eine Tabelle über die dießjährige Rekrutirung der Sappeurs, die jedenfalls im Felde noch schwierigere Arbeiten auszuführen hätten, als die Zimmerleute der Infanterie, und bemerken dabei bloß, daß auch bezüglich der geistigen Tauglichkeit sowohl bei der Annahme der Rekruten, als auch bei Ernennung von Unteroffizieren zu wenig Rücksicht genommen wird.

Tabelle über die Rekrutirung der Sappeurs nach Berufsarten für das Jahr 1864.

Beruf.	Kantone.				
	Zürich.	Bern.	Aargau.	Basst.	Zessin.
Zimmermann	3	11	2	12	—
Schreiner	—	5	2	3	6
Wagner	—	1	1	—	—
Drechsler	—	2	—	—	—
Architekt	1	—	—	—	—
Mechaniker	—	1	—	4	—
Gärtner	1	4	1	—	—
Maurer	—	3	3	1	—
Steinhauer	2	—	—	1	3
Bergmann	1	—	—	—	—
Transport	8	27	9	21	9

Beruf.	Kantone.				
	Zürich.	Bern.	Aargau.	Waadt.	Tessin.
Transport	8	27	9	21	9
Gypfer	—	2	—	—	—
Schmied	—	—	1	1	1
Säger	—	—	—	1	—
Rüfer	—	—	1	1	—
Schiffmann	—	1	—	—	—
Schleifer	—	1	—	—	—
Korbmacher	—	2	—	—	—
Pflasterer	—	—	1	—	—
Müller	1	—	—	—	—
Glaser	—	—	1	—	—
Färber	—	1	—	—	—
Wirth	3	—	—	—	—
Siebmacher	—	1	—	—	—
Schuster	—	1	—	—	—
Mühlmacher	1	—	—	—	—
Paßetenbäck	1	—	—	—	—
Schullehrer	—	—	—	—	1
Bäcker	—	—	—	—	1
Bildhauer	—	—	—	—	1
Landarbeiter	11	4	5	3	7
	25	40	18	27	20

**Kundschreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können. Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1865 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind nach Beschluß des Bundesrathes vom 7. November 1858 folgende:

1) Nach dem Schlusse der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes, wenigstens noch 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2) Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück sind von den betreffenden Kantonen zu tragen.

3) Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Besorgung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von Fr. 3. 50 täglich bestimmt ist.

4) Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen.

5) Die Pferde sollen täglich nicht mehr als während drei Stunden, am Sonntag gar nicht, benützt werden.

6) Die Leitung des Reitunterrichts ist einem anerkannt sachkundigen Offizier zu übertragen. Das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.

7) Die Kosten der Leitung, der Besorgung und Verpflegung der Pferde sind, während der Zeit wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.

8) Für allfällige während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

9) Von Zeit zu Zeit ist vom Regiedirektor eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung anzuordnen.

10) Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidgenössischen Administration auf jede andere, namentlich eine Miethvergütung, verzichtet.

Indem das Militärdepartement sämmtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, laßt es dieselben